

# VEREINSSATZUNG ASEO

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **Association for Sustainability and Equal Opportunity (Abk. ASEO)**. Er hat den Sitz in Trier und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen. Der Verein trägt den Zusatz e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind gemäß § 52 AO
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen,
  - die Förderung des Umweltschutzessowie die Förderung von mildtätigen Zwecken nach § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Gründung, Förderung und Unterstützung von Projekten für bedürftige Menschen
  - die Verbesserung des Zugangs zur medizinischen Versorgung und die Förderung von Krankheitsprävention
  - die Gründung, Förderung und Unterstützung von Projekten zum Schutze der Umwelt
  - Kultur- und Informationsveranstaltungen zum Thema Chancengleichheit
- (4) Der Verein verwirklicht die Zwecke unmittelbar selbst, sowie als Förderkörperschaft i.S. des § 58 Nr. 1 AO. Dafür beschafft er durch seine Veranstaltungen Mittel und leitet diese zweckgebunden an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. entsprechende ausländische Körperschaften weiter, deren Satzungszweck mit dem Satzungszweck dieses Vereins übereinstimmt.
- (5) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Es besteht die Möglichkeit eine außerordentliche Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) zu beantragen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Den Mitgliedern wird die aktive Teilhabe am Vereinsleben und die Nutzung von Vereinseigentum im Rahmen des Vereinszwecks gewährt. Es besteht umgekehrt allerdings auch die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und durch eigene Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedem Mitglied, außer Fördermitgliedern, wird das gleiche Stimm- und Wahlrecht für die Mitgliederversammlung gewährt. Dies gilt auch für minderjährige Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, welche er bei der Beitrittserklärung für den Minderjährigen erteilen kann.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist monatlich und im Voraus zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied:

- dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet;
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder endgültig.

(4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist. Ist ein Mitglied im Zahlungsrückstand, so ruht dessen Recht auf Inanspruchnahme der o.g. Vereinsleistungen für diesen Zeitraum.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, *Kassenwart* und sowie bis zu vier Beisitzern. *Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart* sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist prinzipiell möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 10 Vertretung, Rechte und Pflichten des Vorstands, Haftung**

Es besteht ein Alleinvertretungsrecht, d.h. der Vorstand verfügt über eine Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten. Im Innenverhältnis wird beschlossen, dass *die Vorstandsvorsitzenden, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der Kassenwart* eine Einzelvertretungsbefugnis (Alleinvertretungsrecht) besitzen. Der Vorstand ist vom Verbot des § 181 BGB befreit. Die Haftung erfolgt gemäß § 31 BGB.

Der Vorstand darf die Satzung durch Durchführungsbestimmungen ergänzen, solange der Sinn der Satzung nicht verändert wird. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

Protokolle der Mitgliederversammlung gelten erst mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden als genehmigt.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes

- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüssen des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und kann jederzeit außerordentlich vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Versammlungsleiter und Protokollführer werden am Anfang einer jeden Mitgliederversammlung kurz bestellt. Die Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sowie die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Ähnliches gilt für die Auflösung des Vereins, hierfür ist allerdings die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Über die erfassten Beschlüsse ist schriftlich ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein krebskranker Kinder Trier e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Errichtung und Inkrafttreten**

Die Gründungsmitglieder haben die Vereinssatzung zur Kenntnis genommen und hiermit einstimmig verabschiedet. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Trier, den 13.09.2020